

BGer 1C_401/2023 vom 5. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_401_2023

FR: TF 1C_401/2023 du 5 avril 2024

IT: TF 1C_401/2023 del 5 aprile 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen, kantonally instanzlichen Entscheid im Bereich des Baurechts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin des Entscheids nach Art. 89 Abs. 1 BGG besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit sie zur Beschwerde berechtigt ist.

E. 1.2.1

Die Verfügung der Gemeinde vom 23. August 2022 erging im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. In einer Reihe von Punkten ordnete die Gemeinde die Wiederherstellung direkt an, so insbesondere in Bezug auf die Montage der Garagentore. Insoweit wurde das Verfahren abgeschlossen und handelt es sich beim Urteil des Kantonsgerichts deshalb um einen nach Art. 90 BGG beim Bundesgericht anfechtbaren Endentscheid.

E. 1.2.2

In weiteren Punkten verpflichtete die Gemeinde die Beschwerdeführerin dagegen erst, gewisse Nachweise zu erbringen bzw. Pläne einzureichen. Eine abschliessende Prüfung der Voraussetzungen der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands steht in dieser Hinsicht noch aus. Dies betrifft die übrigen von der Beschwerdeführerin beanstandeten Anordnungen, nämlich die Pflicht, die erforderlichen Sichtfelder und die Einhaltung der VSS-Norm betreffend die Parkfelder nachzuweisen und einen Plan des ausgeführten Werks zur Entwässerung einzureichen. Insoweit handelt es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Zwischenentscheid, gegen den gemäss Art. 93 BGG die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b).

E. 1.2.2.1

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet zudem aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen; 142 V 26 E. 1.2). Die Beschwerdeführerin äussert sich allerdings nicht zu den Voraussetzungen von Art. 93 BGG

und es ist auch nicht offensichtlich, dass ihr aufgrund der Pflicht, gewisse Nachweise zu erbringen und Pläne vorzulegen, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde oder mit diesbezüglicher Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeiführbar wäre. Auf die Beschwerde ist deshalb in diesen Punkten nicht einzutreten.

E. 1.2.2.2

Damit ist auch nicht auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, die genannten Anordnungen zu den Sichtfeldern, den Parkfeldern und der Entwässerung seien ohne Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen ergangen und es wäre unverhältnismässig, wenn sie die Parkfelder neu anordnen müsste. Wie oben ausgeführt, hat die Gemeinde eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in dieser Hinsicht noch nicht angeordnet, sondern sich eine solche Anordnung lediglich vorbehalten. Auch auf die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ist demnach nicht einzugehen (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Beschwerdeführerin die Pläne zum Untergeschoss und zur Kanalisation, die sich ihrer Auffassung nach möglicherweise nicht bei den Akten befinden, erforderlichenfalls im weiteren Verfahren vor der Gemeinde einreichen kann. Dies betrifft insbesondere den Plan 07_BE_001 IndexA "Baueingabe/ Planänderung UG (revidiert)" vom 22. Juni 2015, bewilligt am 27. Oktober 2015, welcher soweit aus dem eingereichten Plankopf ersichtlich nicht mit dem Plan Nr. 07_BE_001 Index "Untergeschoss" vom 22. Juni 2015 (vi.Bel. 8.2), auf welchen die Vorinstanz gemäss E. 7.3.3 ihres Entscheids abgestellt hat, übereinstimmt und sich prima vista tatsächlich nicht in den Vorakten befindet.

E. 1.3

In der Begründung der Beschwerde ist weiter in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Insofern gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Soweit diese nicht eingehalten sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Zur Pflicht, Garagentore zu montieren, bringt die Beschwerdeführerin vor, auf diese könne verzichtet werden, da es keine Norm gebe, die sie dazu verpflichte. Das Kantonsgericht legte in dieser Hinsicht unter Verweis auf sein früheres Urteil vom 14. Juni 2019 dar, der Verzicht auf die in den bewilligten Plänen vorgesehenen Tore würde gegen das Eingliederungsgebot von § 140 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL 735) verstossen. Auf diese Begründung geht die Beschwerdeführerin mit keinem Wort ein, weshalb auf ihre Beschwerde auch in dieser Hinsicht nicht einzutreten ist.

E. 2

Einzig soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Liegenschaft mittlerweile verkauft zu haben, weshalb die aktuellen Eigentümer ins Verfahren einbezogen werden müssten, erfüllt die Beschwerde die Sachurteilsvoraussetzungen. Der angefochtene Entscheid erweist sich allerdings in dieser Hinsicht nicht als willkürlich, wie aus dem bereits von der Vorinstanz zitierten BGE 107 Ia 19 , welcher dieselbe Sachverhaltskonstellation betrifft, ohne Weiteres hervorgeht. Danach ist es unter den

vorliegenden Umständen bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn einzig die Verhaltensstörerin (die Beschwerdeführerin) ins Recht gefasst wurde, die Zustandsstörer (die aktuellen Eigentümer) diesbezüglich hingegen nicht adressiert wurden. Das kann zwar dazu führen, dass die Verfügung nicht vollstreckt werden kann, wenn nämlich die Eigentümer dem Eingriff nicht zustimmen. Damit fällt auch eine Bestrafung nach Art. 292 StGB ausser Betracht. Die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (hier: Montage von zwei Garagentoren) ist deshalb jedoch nicht rechtswidrig. Das Vollstreckungshindernis ist jedoch erforderlichenfalls durch die zuständige Behörde zu beseitigen, indem sie gegenüber den Verfügungsberechtigten, die ihre Zustimmung verweigern, eine Duldungsverfügung erlässt (a.a.O., E. 2c mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.